

ATRIVIO GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der ATRIVIO GmbH ("ATRIVIO"), bei denen ATRIVIO Kunden Application Service Provider-Dienste, Software, Hardware, Beratungsleistungen, Installationsleistungen oder sonstige Sachen, Rechte oder Leistungen zur Verfügung stellt. ATRIVIO ist nur auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bereit. Entgegenstehende Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn ATRIVIO solchen Bestimmungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

A. ASP-SERVICES

Soweit ATRIVIO Kunden Software und Anwendungen im Rahmen ihres ASP-Service zur Verfügung stellt, gelten die folgenden Bestimmungen. "ASP-Service" bedeutet jede Dienstleistung, unter der ATRIVIO dem Kunden den Zugriff und die Nutzung von Softwareprodukten ermöglicht, welche auf von ATRIVIO betriebenen Datenverarbeitungsanlagen installiert sind.

1. Lizenzgewährung

1.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gewährt ATRIVIO dem Kunden an der bereitgestellten Software für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche Recht, im Rahmen des ASP-Service von ATRIVIO auf die Software zuzugreifen und sie für seinen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

1.2 Soweit dem Kunden eine Kopie der Software zur Verfügung gestellt wird, darf der Kunde diese Kopie allein zu Sicherungs- und Backup-Zwecken nutzen und nur zu diesen Zwecken auf seinen Datenverarbeitungsanlagen installieren. Jede andere Nutzung der Softwarekopien ist dem Kunden ausdrücklich untersagt.

2. Leistungsumfang

2.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, gewährt ATRIVIO dem Kunden im Rahmen des ASP-Services telefonischen Kunden-Support. Einzelheiten des Kunden-Supportes regelt der mit dem Kunden abgeschlossene Servicevertrag.

2.2 Grundsätzlich umfasst die Bereitstellung einer Software im Rahmen des ASP-Services nicht die Konfigurierung der EDV-Systeme des Kunden, die Implementierung der Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern

des Kunden in der Benutzung der Software oder andere in Zusammenhang mit dem Einsatz der Software entstehende Beratungsleistungen. Diese Leistungen können zusätzlich von ATRIVIO erworben werden.

3. Updates

3.1 ATRIVIO wird den Kunden informieren, sobald neue Produktversionen der von ihr lizenzierten Software von dem jeweiligen Hersteller für die Bereitstellung im Rahmen des ASP-Services verfügbar gemacht werden. ATRIVIO wird in diesem Fall mit dem Kunden abstimmen, zu welchem Zeitpunkt dem Kunden die neue Produktversion zur Verfügung gestellt wird.

3.2 Der Kunde ist grundsätzlich verpflichtet, die genutzte Software auf die neue Produktversion upzudaten. Nimmt der Kunde nicht innerhalb angemessener Zeit ein Update vor, ist ATRIVIO berechtigt, die für den ASP-Service vereinbarte Vergütung entsprechend dem durch den Beibehalt der alten Produktversion bei ATRIVIO entstehenden zusätzlichen Aufwand zu erhöhen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Neben den allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß Abschnitt E.2 ist der Kunde im Hinblick auf den ASP-Service insbesondere verpflichtet,

- (i) den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von ATRIVIO jederzeitigen Zutritt zu den EDV-Systemen des Kunden zu ermöglichen, soweit dies für den ASP-Service erforderlich ist;
- (ii) Änderungen an den EDV-Systemen oder LANs des Kunden, die den ASP-Service beeinträchtigen können, nur nach

vorheriger Zustimmung von ATRIVIO durchzuführen sowie

(iii) keine Hard- oder Software entgegen den Empfehlungen von ATRIVIO einzusetzen.

B. HARD- ODER SOFTWARE-VERKAUF

Soweit ATRIVIO dem Kunden Hard- oder Software verkauft, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Lieferumfang

1.1 Die Lieferung der Hard- oder Software wird von ATRIVIO entsprechend den jeweils vereinbarten Lieferbedingungen durchgeführt. Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Schickschuld. Mit der Übergabe der Hard- oder Software an die Transportpersonen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

1.2 Nicht zur Lieferverpflichtung gehört die Installation oder Konfigurierung der Hard- oder Software beim Kunden, die Schulung von Mitarbeitern des Kunden in der Benutzung der Hard- oder Software sowie Wartungs- oder Pflegeleistungen. Diese Leistungen können von ATRIVIO zusätzlich erworben werden.

1.3 Bei der Lieferung von Software bestimmt sich der Lizenzumfang nach den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

1.4 Der Kunde sorgt für eine ordnungsgemäße und gegebenenfalls regelmäßige Registrierung und Lizenzierung der gekauften Hard- und Software. Eine Nichtbeachtung dieser Pflicht kann zu einer Einschränkung des von ATRIVIO zu erbringenden Leistungsumfanges führen.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1 ATRIVIO behält sich das Eigentum an sämtlicher gelieferter Hard- oder Software bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gegenwärtiger oder zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Hard- oder Software bis zum vollständigen Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten rechtzeitig durchzuführen. Er hat ATRIVIO über Pfändungen einschließlich Vorfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Eigentumsrechte von ATRIVIO unverzüglich schriftlich zu benach-

richtigen und ATRIVIO bei der Geltendmachung ihrer Rechte gemäß § 771 ZPO in angemessenem Umfang zu unterstützen.

2.2 Soweit der Kunde vor der endgültigen Eigentumserlangung Hard- oder Software weiterverkauft, tritt er bereits jetzt sämtliche Forderungen, die ihm aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Abnehmer erwachsen, an ATRIVIO zur Sicherung der Forderung von ATRIVIO ab. ATRIVIO nimmt diese Abtretung hiermit an.

C. BERATUNGS-/INSTALLATIONSLEISTUNGEN

Soweit ATRIVIO gegenüber dem Kunden

Beratungs-/ Installationsleistungen erbringt, gelten die folgenden Bestimmungen, gleich ob die Beratungs-/ Installationsleistungen als Werk- oder Dienstleistungen erbracht werden:

1. Leistungsumfang

1.1 Bei Werkleistungen ist der Kunde verpflichtet, ATRIVIO ein ausreichend detailliertes Pflichtenheft vorzulegen, aus welchem sich Art, Umfang und Zielsetzung der von ATRIVIO durchzuführenden Werkleistungen eindeutig ergibt. Soweit vom Kunden gewünscht, wird ATRIVIO den Kunden bei der Ausarbeitung des Pflichtenheftes in angemessenem Umfang unterstützen; die Unterstützungsleistung ist vergütungspflichtig. Das Pflichtenheft ist Grundlage für die Abnahmeprüfung nach Ziffer 2.

1.2 Sollte eine Partei im Verlaufe der Durchführung einer Leistung feststellen, dass eine Änderung des ursprünglich festgelegten Leistungsumfanges notwendig oder sinnvoll ist, so teilt sie dies der anderen Partei unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. In einem solchen Fall werden sich die Parteien über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Leistungsvergütung untereinander abstimmen. ATRIVIO ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat.

2. Abnahme bei Werkleistungen

2.1 Werkleistungen von ATRIVIO sind vom Kunden unverzüglich nach Fertigstellung auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung Abweichungen gegenüber dem Pflichtenheft

fest, teilt er dies ATRIVIO unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um ATRIVIO die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von ATRIVIO reproduziert werden kann.

2.2 Wesentliche Abweichungen werden von ATRIVIO baldmöglichst beseitigt und dem Kunden anschließend zur Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht-wesentliche Abweichungen werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von ATRIVIO im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

2.3 Verweigert der Kunde die Abnahme, so kann ihm ATRIVIO schriftlich eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung der Abnahme setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, soweit der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die von ihm festgestellten wesentlichen Mängel schriftlich spezifiziert. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Werkleistung geschäftlich nutzt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Auf sämtliche von ATRIVIO abgeschlossenen Verträge finden die folgenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung:

1. Zustandekommen eines Vertrages

Umfang und Ziel der von ATRIVIO durchzuführenden Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem Kunden und ATRIVIO schriftlich vereinbarten Auftrag. Mündliche Abreden werden nur dann Bestandteil des Leistungsumfanges, wenn sie von ATRIVIO schriftlich bestätigt worden sind. Ein Vertrag kommt auch durch wechselseitige schriftliche Erklärungen, z.B. per E-Mail, Telefax oder Brief zustande.

2. Vergütung, Zahlungsbedingungen

2.1 Sämtliche angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich als Nettopreise (ausschließlich Mehrwertsteuer). Soweit nicht anders vereinbart, werden Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten dem Kunden zum Selbstkostenpreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ist ATRIVIO berechtigt, die vereinbarten Preise oder Vergütungen entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in dem jeweiligen Leistungsbereich anzupassen. Preiserhöhungen sind spätestens drei Monate vor Inkrafttreten der Preiserhöhung schriftlich anzukündigen. Beträgt die Preiserhöhung innerhalb von 12 Monaten mehr als 5%, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 45 Tagen nach Empfang der Preiserhöhungsankündigung zu kündigen. In diesem Fall kann ATRIVIO nach freier Wahl entscheiden, die angekündigte Preiserhöhung für den widersprechenden Kunden entfallen zu lassen oder die Kündigung zu akzeptieren. Entscheidet sich ATRIVIO zu einer Rücknahme der Preiserhöhung für den Kunden, so läuft der Vertrag zu den zuvor vereinbarten Bedingungen weiter.

2.3 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum ist ATRIVIO berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %, bei Geschäften mit Verbrauchern in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt ATRIVIO vorbehalten.

2.4 Zu Aufrechnungen oder der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von ATRIVIO schriftlich anerkannt worden ist.

2.5 ATRIVIO ist berechtigt, die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn und solange der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist. Die Sperrung darf frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung durchgeführt werden.

3. Mitwirkungspflichten

3.1 Der Kunde erkennt an, dass ATRIVIO für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung der ihr obliegenden Leistungen auf die umfassende Mitwirkung des Kunden angewiesen ist. Der Kunde verpflichtet sich daher, sämtliche in seiner Betriebssphäre für eine sachgerechte Leistungsdurchführung von ATRIVIO erforderlichen Informationen und Infrastrukturleistungen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen, welche dadurch entstehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Kunden. Ausführungsfristen verlängern sich automatisch um den Zeitraum der Verzögerung. Durch die

Verzögerung entstehende Mehrkosten kann ATRIVIO dem Kunden nach entsprechender Mahnung in Rechnung stellen. Darüber hinaus kann ATRIVIO vom Kunden unter angemessener Fristsetzung die Abgabe erforderlicher Erklärungen oder die Vornahme von erforderlichen Entscheidungen und Handlungen verlangen. Wird die jeweilige Mitwirkungshandlung innerhalb dieser Frist nicht nachgeholt, ist ATRIVIO zur Kündigung der betroffenen Leistungsbeschreibung aus wichtigem Grund berechtigt. Sonstige Rechte von ATRIVIO bleiben unberührt.

3.2 Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten insbesondere verpflichtet,

- (i) seine persönlichen Kundenkennwörter, Login-Kennungen und Passwörter geheim zu halten und sie unverzüglich zu ändern oder von ATRIVIO ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- (ii) alle ihm bekannt werdenden Umstände, die die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen können, ATRIVIO unverzüglich mitzuteilen,
- (iii) ATRIVIO jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Telefonnummer, seiner E-Mail-Adresse, seines Kontos, seiner Bankverbindung oder ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich oder per Fax mitzuteilen,
- (iv) die für die von ihm erworbene Dienstleistung geltenden Bedienungshinweise zu beachten,
- (v) die Lizenzbestimmungen der Softwarehersteller für diejenigen Produkte, für die er Leistungen bezogen hat, einzuhalten sowie
- (vi) alle einschlägigen rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt ausdrücklich auch für den Betrieb der durch ATRIVIO erstellten Software. Im Falle einer Verletzung dieser Mitwirkungspflicht stellt der Kunde ATRIVIO von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

3.3 Soweit der Kunde mit ATRIVIO bestimmte Bereitstellungstermine oder Verfügbarkeiten vereinbart hat, gelten diese nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Vorleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden.

4. Ansprüche wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

4.1 Soweit ATRIVIO gegenüber dem Kunden ASP-Services oder andere Dienstleistungen erbringt, verpflichtet sich ATRIVIO, Störungen während der Vertragslaufzeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

4.2 Soweit ATRIVIO gegenüber dem Kunden Hard- oder Software verkauft oder Werkleistungen erbringt, gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von einem Jahr ab der Lieferung des Produktes bzw. der Abnahme der Werkleistung. Dies gilt nicht für den Fall des Verbrauchsgüterkaufs.

4.3 Die Geltendmachung von Störungsbeseitigungs- oder Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die bei dieser Untersuchung gefundenen Störungen oder Mängel müssen ATRIVIO unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Störungen oder Mängel, die bei dieser Untersuchung nicht gefunden werden, aber später auftreten, müssen ATRIVIO unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Mitteilung muss eine hinreichend genaue Beschreibung der Störung oder des Mangels enthalten, die es ATRIVIO ermöglicht, die Störung bzw. den Mangel zu identifizieren, zu reproduzieren und zu beseitigen.

4.4 Im Falle eines Mangels hat der Kunde das Recht, Nacherfüllung zu verlangen. Kann ein Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt).

4.5 In allen sonstigen Fällen einer von ATRIVIO nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung ist der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu.

4.6 Ein Rücktrittsrecht bei geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist ausgeschlossen.

4.7 Die Pflicht zur Störungsbeseitigung und Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde eine von ATRIVIO nicht autorisierte Änderung oder Bearbeitung an der von ATRIVIO bereitgestellten Hard- oder Software oder

Dienstleistung vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die in Rede stehende Störung oder der in Rede stehende Mangel weder insgesamt noch teilweise durch eine solche Änderung verursacht wurde und dass die Störungs- oder Mangelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

4.8 Hat der Kunde von ihm angezeigte Störungen oder Mängel zu vertreten oder liegen von ihm gemeldete Störungen oder Mängel nicht vor, ist ATRIVIO berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Störungs- bzw. Mangelmeldung und -beseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5. Urheberrecht / Nutzung / Verletzung von Schutzrechten Dritter

5.1. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass das geistige Eigentum, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von ATRIVIO geschaffenen Programmier-Leistungen, bei ATRIVIO verbleibt. Ohne ausdrückliches Einverständnis von ATRIVIO dürfen keinerlei Änderungen an den Programmier-Arbeiten vorgenommen werden.

5.2. Mit der Begleichung des Honorars erwirbt der Kunde lediglich ein Nutzungsrecht. Unter Nutzungsrecht ist der Umfang der vorgesehenen Nutzung, wie diese vom Kunden bei Auftragserteilung definiert wurde, zu verstehen.

Jede weitergehende Nutzung, auch eine Folgenutzung (Adaptation für andere Anwendungen etc.), welche zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorgesehen war, ist zusätzlich honorarpflichtig. Die Höhe des Zusatzhonorars richtet sich nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Nutzungserweiterung. Nach Auflösung der Zusammenarbeit ist die weitere Nutzung nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis von ATRIVIO möglich.

5.3. ATRIVIO ist berechtigt, die Tätigkeit für einen Kunden in ihren eigenen Werbeaktionen erwähnen oder in der Presse zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist ATRIVIO berechtigt, die von ihr entwickelten Lösungen auf ihrer eigenen Webseite abzubilden und zu beschreiben. ATRIVIO ist weiterhin berechtigt, von den für den Kunden gestalteten Lösungen auf eigene Kosten Fortdrucke in beliebiger Menge herzustellen und zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

5.4. Soweit der Kunde wegen der vertragsgemäßen Nutzung der von ATRIVIO bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen

Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten ausgesetzt wird, verpflichtet sich ATRIVIO, den Kunden von diesen Ansprüchen sowie den angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt jedoch nur, wenn

- (i) der Kunde ATRIVIO von den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich benachrichtigt,
- (ii) ATRIVIO die Kontrolle über alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen gegen die Ansprüche vorbehalten bleibt und
- (iii) der Kunde ATRIVIO bei der Abwehr oder Beilegung der Ansprüche angemessen unterstützt.

5.5. Über die Freistellungsverpflichtung gemäß Ziffer 5.3 hinaus ist ATRIVIO gegenüber dem Kunden nur dann zum Schadensersatz wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter verpflichtet, wenn ATRIVIO Kenntnis von der Verletzung des Schutzrechtes hatte oder hätte haben müssen.

5.6. Die Rechte gemäß dieser Ziffer 4 bestehen nicht, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde

- (i) Eine nicht von ATRIVIO genehmigte Änderung an bereitgestellten Produkten oder Dienstleistungen durchgeführt hat,
- (ii) die Produkte oder Dienstleistungen entgegen den Anweisungen von ATRIVIO benutzt oder
- (iii) sie mit nicht von ATRIVIO genehmigter Hard- oder Software kombiniert.

6. Haftung

ATRIVIO haftet dem Kunden gegenüber für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

6.1 Bei Vorsatz und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei einer Verletzung von Körper, Gesundheit oder Leben haftet ATRIVIO nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von ATRIVIO auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden

durch leitende Angestellte von ATRIVIO verursacht wurde.

6.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ATRIVIO nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.4 ATRIVIO übernimmt keine Haftung für systemimmanente Fehler von Drittprodukten, insbesondere Softwareprodukten, welche von ATRIVIO im Rahmen ihrer Dienstleistungen bereitgestellt werden, es sei denn der Fehler hätte bei einer ordnungsgemäßen Prüfung des Drittproduktes durch ATRIVIO vor der Leistungserbringung identifiziert werden können.

6.6 Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr seit Ablauf des Jahres, in dem der Kunde Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von ihrer Entstehung erlangt hat. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes.

6.7 Weitere Haftungsbeschränkungen können zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

6.8 Soweit die Haftung für ATRIVIO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ATRIVIO.

6.9. Bei Ereignissen höherer Gewalt wie z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streik, Aussperrungen, Sabotage durch Dritte o. ä. haftet keine Partei der anderen für eine aufgrund der höheren Gewalt entstehende Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistungsverpflichtung. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als einen Monat an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

7.SELBSTBELIEFERUNG, UNTERAUFTRAGNEHMER

7.1 Soweit ATRIVIO von einem Dritten Hard- oder Software oder Dienstleistungen bezieht, und diese dem Kunden zur Verfügung stellt, gelten sämtliche von ATRIVIO mit dem Dritten vereinbarten Lieferbedingungen, Verfügbarkeiten oder Spezifikationen auch für den Kunden.

7.2 Soweit zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, ist ATRIVIO berechtigt, zur Erfüllung der ihr obliegenden

Leistungsverpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

8. Weitergabe von Leistungen an Dritte

8.1 Der Kunde darf ASP-Services und andere Dienstleistungen, welche ihm ATRIVIO zur Verfügung stellt, Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATRIVIO zur Verfügung stellen.

8.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ATRIVIO auf Dritte übertragen.

9. Vertragsänderungen

ATRIVIO kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden jederzeit ändern. Dies kann durch Übersendung der Neufassung oder durch ihre Veröffentlichung im Internet geschehen. Die Neufassung wird mit Zugang bzw. mit der Information des Kunden unter Hinweis auf die Fundstelle im Internet wirksam und Vertragsinhalt.

10. Geheimhaltung

10.1 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von der jeweils anderen Partei erhalten, auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus vertraulich zu behandeln und nur für die Aufgabenerfüllung zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt.

10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung des vorstehenden Absatzes gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der jeweils anderen Partei zugänglich gemacht werden. Sie gilt ebenfalls nicht für Informationen, die sich bereits vor Offenlegung im Besitz der jeweils anderen Partei befanden oder durch diese unabhängig entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt diejenige Partei, die sich auf die vorliegende Ausnahme beruft.

11. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

11.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), oder andere einschlägige Rechtsvorschriften dies erlauben.

11.2 ATRIVIO wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

11.3 Alle Daten werden auf die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 257 IV HGB gespeichert.

12. Bonitätsprüfung

12.1 ATRIVIO arbeitet mit Wirtschaftsauskunfteien, Kreditversicherungsgesellschaften und Inkassogesellschaften zusammen. ATRIVIO benennt dem Kunden auf Anfrage die Anschriften dieser Unternehmen, die dem Kunden auch Auskunft über die Daten erteilen, die über ihn gespeichert sind. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass diesen Unternehmen von ATRIVIO Daten über Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt werden können. Die Unternehmen speichern diese Daten, um den ihnen angeschlossenen Gesellschaften Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden oder zur Anschrift des Kunden zum Zwecke der Schuldnerermittlung geben zu können.

12.2 ATRIVIO ist berechtigt, bei der für den Wohn- oder Firmensitz des Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder ähnlichen Auskunfteien Auskünfte einzuholen.

ATRIVIO darf darüber hinaus derartigen Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei der SCHUFA oder anderen Auskunfteien anfallen, erhält ATRIVIO hierüber ebenfalls Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von ATRIVIO, eines Vertragspartners der jeweiligen Auskunftei oder der Allgemeinheit

erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13. Sonstiges

13.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen zum internationalen Privatrecht. Soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Vertrag Kempten. Zusätzlich kann ATRIVIO ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

13.3 Abweichungen von diesen AGB's sind nur dann wirksam, wenn Sie ATRIVIO schriftlich bestätigt. Nebenabreden die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB's hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren

Anschrift:

ATRIVIO GmbH

Albert-Einstein-Str. 6

87437 Kempten

Tel: 0831/ 512 999-0

Fax: 0831/ 512 999-44

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Kempten

BLZ: 733 699 02, Kto.: 86 42 77

Sitz der Gesellschaft: Kempten

Registereintragung: HRB 8224

Geschäftsführer:

Dr. Gerd Graf

Michael Helm